



Satzung der Kinderstiftung Zittau

§ 1 - Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen "Kinderstiftung Zittau".
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Zittau.

§ 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck der Stiftung ist, die Kinderfreundlichkeit in der Stadt Zittau zu erhöhen. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch eine kinderfreundliche Öffentlichkeitsarbeit und den Einsatz von finanziellen Mitteln für Vorhaben, die den Kindern verbesserte Bedingungen schaffen. Über die Verwendung von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung. Näheres ergibt sich aus den Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.
4. Stiftungsmittel dürfen nur für Familien, Kinder und Jugendliche, Vereine oder sonstige Einrichtungen der Stadt Zittau verwendet werden.
5. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 - Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
2. Zur Substanz des Stiftungsvermögens im Sinne von Absatz 1. gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender der Leistungen etwas anderes bestimmt hat.
Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter und Dritter erhöht werden

§ 4.- Erträge des Stiftungsvermögens

1. Die verfügbaren Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

§ 5 – Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Das Nähere ergibt sich aus den Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder der Stiftungsorgane.

§ 6 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 vom Stiftungsbeirat für die Dauer von 5 Jahren gewählten Personen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit aus wichtigem Grunde abberufen werden.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der 5jährigen Amtsdauer aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied (entsprechend Abs. 1.) gewählt.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7 - Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - b) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens
 - c) die Bestellung des Geschäftsführers
 - d) die Festsetzung der Vergütung des Geschäftsführers und
 - e) die Überwachung seiner Geschäftsführung
2. Für die laufenden Geschäfte kann ein Geschäftsführer angestellt werden. Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsbeirates können nicht Angestellte der Stiftung sein.
3. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.
4. Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 5.000 DM verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsbeirates.

§ 8 – Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 9 – Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 10 – Stiftungsbeirat

1. Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens 7 und höchstens 15 Mitgliedern. Ständige Beiratsmitglieder sind:

- 2 Vertreter der Stadtverwaltung Zittau
- 2 Vertreter des Stadtrates der Stadt Zittau
- 4 Vertreter der Kreissparkasse Löbau-Zittau
- 2 Vertreter der Freien Träger in der Stadt Zittau
- 1 Vertreter der Signal-Versicherung
- 1 Vertreter des Planungsbüros Dr. Rank

Die weiteren Mitglieder werden von den ständigen Mitgliedern des Stiftungsbeirates für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

2. Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 - Aufgaben des Stiftungsbeirates

Der Stiftungsbeirat hat folgende Aufgaben:

Wahl und Abberufung der von ihm gewählten Vorstandsmitglieder.

1. Beratung des Vorstandes und des Geschäftsführers
2. Mitwirkung beim Abschluss von Rechtsgeschäften nach §7, Abs. 4.
3. Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes und des Geschäftsführers
4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Stiftungsbeirates
5. Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln
6. Erlass von Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes des Stiftungsbeirates
7. Beschlussfassung über
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Aufhebung (Auflösung) der Stiftung
 - c) Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen

§ 12 - Beschlussfassung des Stiftungsbeirates

1. Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsbeirates erforderlich.
3. Zur Beiratssitzung persönlich abwesende Mitglieder des Beirates können ihre Stimme mit schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Beiratsmitglied übertragen.

§ 13 – Geschäftsführung

1. Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
2. Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sind vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Der Stiftungsbeirat kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
3. Der Vorstand erstellt innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder des Stiftungsbeirates ist, zu überprüfen. Der Prüfungsbericht des Prüfers und der Geschäftsbericht des Vorstandes sind dem Stiftungsbeirat vorzulegen.
4. Die Jahresrechnung, ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung sind innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Aufsichtsbehörde einzureichen.
5. Dem Stadtrat der Stadt Zittau ist jährlich ein Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 14 – Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 15 – Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

1. Beschlüsse über die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse zulässig.
2. Für eine Entscheidung nach Abs. 1 ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsbeirates erforderlich.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16 – Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung (Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt deren Vermögen an die Stadt Zittau, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Satzung oder für andere gemeinnützige Zwecke im Kinder- und Jugendbereich zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 16. September 1995 anlässlich der Gründungsveranstaltung der Kinderstiftung Zittau beschlossen.